



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Bürgermeisteramt Möckmühl
Hauptstraße 23
74219 Möckmühl

Stuttgart 16.09.2022
Name Matthias Deger/
Anita Weidle
Durchwahl 0711 904- 15203 / 15313
Aktenzeichen RPS53_1-8907-232/3
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Landratsamt Heilbronn
- Untere Wasserbehörde -
- Rechtsaufsichtsbehörde -

 Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft;
Kanalsanierung Fabrikstraße, Baulandstraße, Schmiedgasse und Beginn
Römerstraße

Antrag vom 22.09.2021; Az.: 30/LG

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunen (ANBest-K)
- Vordruck für Verwendungsnachweis (Muster 6 FrWw)

Zuwendungsbescheid

1. Bewilligung

Auf o. g. Antrag wird nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015
- FrWw 2015 - vom 21.07.2015 (GABI. Nr. 10, Seite 784 ff) eine Zuwendung wie folgt bewilligt:

1.1 Zuwendungsbetrag

793.600,00 €

in Worten: *Siebenhundertdreiundneunzigtausendsechshundert* Euro
Die Zuwendung ist auf diesen Betrag begrenzt.

Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2 Vorhaben

Kanalsanierung Fabrikstraße, Baulandstraße, Schmiedgasse und Beginn Römerstraße

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

80,0 v. H.

Form der Zuwendung: Zuschuss

Zuschuss; Härtefall nach Nr. 8.3 FrWw 2015

1.4 Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

zuwendungsfähige Herstellungskosten *):	874.034,77 €
Planungskostenpauschale (13,5 %):	117.994,69 €
Sonstiges:	0,00 €

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgesetzt auf:	992.029,46 €
--------------------------------------------------------	--------------

*) inkl. MwSt

Nicht berücksichtigt werden konnten folgende Kosten:

Finanzierung:

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel	198.429,46 €
Einnahmen	0,00 €
Drittmittel	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Zuwendungen (Förderrichtlinien Wasserwirtschaft)	793.600,00 €

Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt	992.029,46 €
-------------------------------------------------------	--------------

Bewilligungsrahmen

Kapitel 1005	Titel 883 84	793.600,00 €
--------------	--------------	--------------

Teilzahlungsanträge sind schnellstmöglich bei der L-Bank einzureichen.

1.5 Teilzahlung

Das Umweltministerium hat die Auszahlung der Fördermittel auf die L-Bank übertragen.

Anträge auf Teilauszahlung bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung sind zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis und dem „Antrag auf Anforderung einer Teilzahlung“ -Muster 4 FrWw- per E-Mail an die L-Bank zu richten. **Eine Mehrfertigung ist nachrichtlich an die untere Wasserbehörde zu senden.** Hierzu wird im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb87/abwasserbehandlung/>) ein Formular als Excel- Datei angeboten mit dem auch der „Zahlenmäßige Nachweis“ nach Muster 5 FrWw geführt wird. Die Verwendung dieses Formulars ist bindend.

1.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem zahlenmäßigen Nachweis der unteren Wasserbehörde auf dem Postweg zur Prüfung vorzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis ist parallel dem Regierungspräsidium auch in elektronischer Form (als Excel-Tabelle) vorzulegen.

2. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) und die FrWw 2015 vom 21.07.2015 (GABl. Nr. 10, Seite 784 ff) sind Bestandteil dieses Bescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

2.1 Mitteilungspflichten bei Änderung der Ausgaben

Ergänzend zu den Mitteilungspflichten nach Nr. 6 ANBest-K wird festgelegt:

Nach der Ausschreibung der Hauptgewerke

Unmittelbar nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse (Hauptgewerke), also bis spätestens zum Termin nach Nr. 2.2 dieses Bescheides, sind der unteren Wasserbehörde und dem Regierungspräsidium jeweils eine, aufgrund der Ausschreibung aktualisierte, Kostenberechnung (zuwendungsfähige Ausgaben) für das Vorhaben vorzulegen.

Mehrausgaben

Zuwendungsfähige Mehrausgaben sind dem Regierungspräsidium unverzüglich über die untere Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Anspruch auf Förderung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet. Im Übrigen gilt Nr. 4.5 VV zu § 44 LHO.

2.2 Anzeigepflichten

Der Beginn des Vorhabens ist der unteren Wasserbehörde, L-Bank und dem Regierungspräsidium bis zum **01.03.2023** anzuzeigen. Der Anzeige an die L-Bank ist die Bankverbindung beizufügen. Die übrigen Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-K sind gegenüber der unteren Wasserbehörde zu erfüllen.

2.3 Ausführungsfristen und Widerrufsvorbehalt

Das Regierungspräsidium behält sich gemäß § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. den Nr. 5.5 bzw. 13.4.4 der VV zu § 44 LHO vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn

- mit dem Vorhaben nicht bis zum **01.03.2023** begonnen worden ist,
- das Vorhaben länger als ein halbes Jahr unterbrochen wird,
- die für die Festsetzung der Zuwendung maßgeblichen effektiven Wasserentgelte oder zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einwohner rückwirkend gesenkt werden,
- sich die der Bewilligung zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich ändern,
- das Vorhaben nicht bis zum **01.03.2024** fertig gestellt und der Verwendungsnachweis der zuständigen Fachbehörde nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,
- die Unterlagen zur Erfolgskontrolle nach Nr. 2.6 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

2.4 Bindungsfristen

Die Bindungsfristen nach Nr. 4 ANBest-K werden wie folgt festgelegt:

- 12 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraumes)
- 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte (gerechnet ab der Lieferung)

2.5 Verzinsung von Erstattungsbeträgen bei Rückforderungen

Erstattungsbeträge werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB verzinst.

2.6 Überwachung und Erfolgskontrolle

Die Überwachung der Verwendung des Zuschusses nimmt die untere Wasserbehörde wahr. Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Angaben im Förderantrag ist durch einen von der unteren Wasserbehörde unterzeichneten Abnahmeschein zu bestätigen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist. Durch die Überwachung im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wird die Verantwortung des Zuwendungsempfängers nicht berührt.

Mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, spätestens jedoch bis 12 Monate nach Bauende ist ein Nachweis über den Erfolg der Förderung vom Antragsteller unaufgefordert dem Regierungspräsidium Stuttgart als Bewilligungsstelle und der unteren Wasserbehörde in folgender Form vorzulegen:

- Prüfprotokoll und Nachweis der Dichtheitsprüfung der entsprechenden Haltungen inkl. TV-Befahrung.

3. Sonstiges

4. Hinweis

Bei organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Weidle, Telefon: 15313 und bei Fragen zur Technik wenden Sie sich bitte an Herrn Deger, Telefon: 15203.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

gez.
Matthias Deger